

Das „Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.“ erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und zur Einrichtung besonderer Gremien, zur Regelung über die Arbeit, das Ausscheiden des Präsidiums oder einzelner Mitglieder desselben, zur Regelung Delegierter, Beitragszahlung und zur Regelung über besondere Gremien diese Geschäftsordnung (GO)

I. Vertretung der Mitglieder/Beitrag/Aufnahmegebühr/Prozessrisiken

§ 1 Delegierte und Mitgliedsbeiträge

§ 1a Delegierte

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Die ordentlichen Mitglieder werden bei Sitzungen des Vereins durch eine/n Delegierte/n vertreten.

Der/die Delegierte wird vom Mitglied bestimmt und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Vollmacht der/s Delegierten kann keiner Beschränkung unterliegen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet die Vollmacht der/s Delegierten zu prüfen.

Delegierte der Fördermitglieder können an den Sitzungen des Vereins teilnehmen; sie haben dort jedoch kein Antrags- und kein Stimmrecht.

§ 1b Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt ab dem 01.01.2014 jährlich € 1.200,--. Er ist jeweils zu Beginn des Jahres zu entrichten.

Auf Antrag, bei Verbänden mit 50 oder weniger Mitgliedern, kann das Präsidium einen reduzierten Beitrag festsetzen, die Entscheidung muss der Mitgliederversammlung im Nachhinein transparent gemacht werden.

Der jährliche Beitrag der Fördermitglieder wird wie folgt festgelegt:

Verbände, Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts und Unternehmen bis 600 Mitarbeiter	€ 600,--
mit über 600 Mitarbeitern	€ 1.200,--

Erfolgt der Beitritt eines ordentlichen Mitglieds bzw. eines Fördermitglieds erst nach dem 30.06. eines Jahres, so halbiert sich der Beitrag für das Aufnahmejahr.

Ordentliche Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr von € 500,--; für die Gründungsmitglieder entfällt diese Aufnahmegebühr. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 1c Abdeckung von Kosten der Beschwerdestelle

Zur Abdeckung von Kosten der Beschwerdestelle wird auf einem Sonderkonto eine Rücklage in Höhe von 5.000 Euro gebildet. Hierzu wird der vorhandene Betrag von € 4.000 um den Betrag von € 1.000 aufgestockt. Soweit diese Rücklage durch Zahlungen angegriffen werden muss, soll aus den laufenden Mitgliedsbeiträgen für eine schnellstmögliche Auffüllung gesorgt werden. Eine Nachschusspflicht durch die Mitglieder wurde nicht beschlossen.

II. Mitgliederversammlung

§ 2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die ordentlichen Mitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten. Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von seiner Größe (eigener Mitgliederzahl) eine Stimme, die durch die/den bevollmächtigte/n Delegierte/n abgegeben wird.

Fördermitglieder werden eingeladen und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, kann weitere Gremien einberufen, entscheidet über die Regelungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschwerdeordnung. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Kassenprüfer, die jährlich über die Kassenführung des Vorstandes berichten.

§ 4 Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer bei Änderungen der Satzung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 2/3 der Mitglieder ihre Zustimmung geben. Abstimmungen können auch in elektronischer Form als Umlaufbeschlüsse stattfinden; die Vorgehensweise ist in der Satzung geregelt.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Beratungen kann die Öffentlichkeit jedoch auf Antrag zugelassen werden, soweit dem die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten nicht widerspricht.

Versammlungsteilnehmer / Delegierte und Öffentlichkeit sind von der Sitzordnung her deutlich voneinander zu trennen.

§ 6 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten geleitet. Bei Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der den Wahlvorgang leitet.

§ 7 Tagesordnung

Mit der Einladung erhalten alle Mitglieder eine vorläufige Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte beinhalten muss:

- a. Eröffnung Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. Wahl der Protokollführung
- c. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
- d. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

- e. Bericht des Kassenprüfers
- f. Bericht des Präsidiums
- g. Anträge
- h. Verschiedenes

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ordnungsgemäß einberufen ist die Mitgliederversammlung, wenn die Mitglieder 6 Wochen vor Termin die Einladung mit entsprechender Tagesordnung erhalten haben.

§ 9 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 10 Rede-, Antrags und Stimmrecht

1. Rederecht auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Im Einzelfall kann die Versammlung Referenten oder Sachverständigen Rederecht einräumen.
2. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Die Antragstellung bedarf der Schriftform. Fördermitglieder haben kein Antragsrecht.
3. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung von Wahlen einen Wahlleiter. Der Wahlleiter hat bei der Durchführung der Wahl die Rechte des Versammlungsleiters.
3. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen
 - a. ob die Versammlung beschlussfähig ist
 - b. ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten wählbar sind.
4. Wählbar ist jeder, der als Delegierter Vertreter eines ordentlichen Mitglieds ist. Delegierte von Fördermitgliedern sind nicht wählbar.
5. Ein abwesender Delegierter kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat.
6. Vor der Abstimmung sind alle Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
7. Bei Vorstandswahlen wird der/die 1. Vorsitzende (Präsident) aus dem Kreis der Delegierten der ordentlichen Mitglieder von den Delegierten gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Er sucht sich seine Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsorganisationen aus. Die Delegierten bestätigen die vorgeschlagenen Kandidaten mit 2/3 - Mehrheit innerhalb von 3 Monaten; eine elektronische Abstimmung ist möglich. Das Wahlergebnis ist bekannt zu geben, seine Gültigkeit ist für das Protokoll ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

III. Präsidium

§ 12 Geschäftsführung

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Das Präsidium hält Kontakt zu den einzelnen Mitgliedern. Es sorgt für eine kontinuierliche Pressearbeit und setzt die satzungsgemäßen Ziele der Vereins in der Arbeit um. Die Präsidiumsmitglieder regeln untereinander einvernehmlich, wer für welche Aufgaben und Gebiete für die Angelegenheiten des Vereins zuständig ist und gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich handelt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds werden die Geschäfte von den anderen übernommen.

Das Präsidium kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Mit der Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Präsidium Delegierte der Mitglieder betrauen, die in seinem Auftrag nach außen handeln.

Scheidet der Präsident aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Präsidiumsneuwahl statt. Scheidet ein Vizepräsident aus, wird ein vom Präsidenten vorgeschlagener Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Bestätigung kann auch durch elektronische Abstimmung erfolgen.

IV. Beschwerdestelle

§ 13 Beschwerdestelle/Geschäftsführung

Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe eine Beschwerdestelle. Das Präsidium ist für die Geschäftsführung der Beschwerdestelle gemäß der gültigen Beschwerdeordnung verantwortlich. Für die Beschwerdestelle werden Rückstellungen wie folgt beschlossen:

Das Startkapital beträgt 2.000 € und wird bis zu 5.000 € gebildet. Soweit die Rückstellungen durch Zahlungen angegriffen werden, muss für eine schnellstmögliche Aufstockung gesorgt werden. Eine Nachschusspflicht durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung dies entscheiden.

§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.